

Eisinger, Ralf

13359 Berlin

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Mehrwertsteuer auf Trink- und Sondennahrung abzuschaffen, hilfsweise diese als Lebensmittel einzustufen und damit mit maximal 7% zu besteuern.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 156 Mitzeichnungen und 13 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent führt aus, dass viele alte und kranke Menschen zusätzlich zur normalen festen Nahrung eine hoch kalorische, flüssige Zusatznahrung benötigten, da sie Schwierigkeiten bei der Nahrungsaufnahme hätten. Viele alte Menschen und deren Angehörige könnten sich diese Zusatznahrung allerdings nicht leisten, zumal sie zurzeit mit einer Mehrwertsteuer von 16% besteuert werde. Diese Unter- und Mangelernährung führe letztendlich zu vermehrtem Auftreten von Krankheiten, was auch die Krankenkassen zusätzlich mit hohen Folgekosten belaste. Der Petent hält es deshalb auch aus ethischen Gründen für geboten, Menschen, die feste Nahrung nicht in ausreichender Menge und Qualität zu sich nehmen könnten, durch die Abschaffung der Mehrwertsteuer die Aufnahme von Zusatznahrung zu ermöglichen.

Des Weiteren kritisiert der Petent, dass Zusatz- und Sondennahrung zurzeit mit einer Mehrwertsteuer von 16% besteuert werde, obwohl es sich bei diesen weder um Genussmittel oder Luxusgüter handelt und auch nicht um schlichte Getränke, sondern eindeutig um Lebensmittel. Es sei deshalb angemessen, Zusatz- und Sondennahrung zumindest wie "normale" Lebensmittel mit 7% Steuern zu belasten.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Eine Umsatzsteuerbefreiung von Zusatz- und Sondennahrung ist aus europarechtlichen Gründen unzulässig. Die 6. EG-Richtlinie regelt in Art. 13 abschließend und für die Mitgliedstaaten verbindlich, für welche Leistungen eine Steuerbefreiung im Inland gewährt werden kann. Da Umsätze mit Zusatz- und Sondennahrung im Katalog des Art. 13 der 6. EG-Richtlinie nicht enthalten sind, scheidet eine Steuerbefreiung insoweit aus.

Bezüglich der vorgeschlagenen Senkung des Mehrwertsteuersatzes für Zusatz- und Sondennahrung ist anzumerken, dass flüssige Lebensmittelzubereitungen, zu denen auch zubereitete Trink- und Sondennahrung gehören, im Allgemeinen zolltariflich als Getränk angesehen werden und damit derzeit mit 16% versteuert werden. Hingegen sind pulverförmige Zubereitungen zum Herstellen von Trinknahrung überwiegend dem Kapitel 21 des Zolltarifes zugewiesen, sodass in diesen Fällen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung gelangt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 33 der Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG).

Des Weiteren ist eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes bei der Lieferung von Zusatz- und Sondennahrung haushaltspolitisch nicht zu vertreten, da sie zu ähnlichen Forderungen in anderen Bereichen führen würde. Zudem ist der ermäßigte Mehrwertsteuersatz als politisches Steuerungselement wenig geeignet, da insbesondere die Weitergabe der Steuerermäßigung über entsprechende Preissenkungen an den Verbraucher nicht sichergestellt werden kann.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.